

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
Anlagenverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
A. Rechtliche und organisatorische Struktur.....	5
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	5
2. Leitungsstruktur.....	6
3. Vergütungsgrundlagen.....	8
4. Finanzinformationen.....	9
5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	9
6. Einbindung in ein Netzwerk.....	9
B. Internes Qualitätsmanagementsystem des Genoverband e.V.....	10
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis.....	11
2. Qualitätsmanagementprozess.....	12
2.1. Risikobeurteilungsprozess.....	12
2.2. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems.....	12
2.3. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis.....	13
2.4. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände.....	13
2.5. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten.....	14
2.6. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	14
2.7. Mitarbeiterentwicklung.....	15
2.8. Gesamtplanung aller Aufträge.....	16
2.9. Umgang mit Beschwerden.....	16
2.10. Auftragsabwicklung.....	17
2.11. Nachschau- und Verbesserungsprozess.....	20
2.12. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystem.....	20
C. Qualitätskontrolle/Inspektion.....	21
D. Interne Rotation.....	22
E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder.....	23
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems.....	24
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	24
3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung.....	24
F. Anlagen.....	25
Anlage 1: Adressenverzeichnis.....	26
Anlage 2: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2024.....	27
Anlage 3: Netzwerk des Genoverband e.V.....	33
Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis.....	34

Vorbemerkung

Der Genoverband e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „GV“ oder „Verband“), ist als Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2025 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Öffentlichkeit soll mit dem Transparenzbericht die aktuelle Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur des GV zusammengefasst dargestellt werden.

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit grundsätzlich verzichtet.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Anschriftenverzeichnis
Anlage 2:	Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2024
Anlage 3:	Netzwerk des Genoverband e.V.
Anlage 4:	Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung.....	5
Abbildung 2:	Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates.....	7
Tabelle 2:	Vorstand des GV.....	7
Tabelle 3:	Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV.....	8
Tabelle 4:	Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2024.....	9



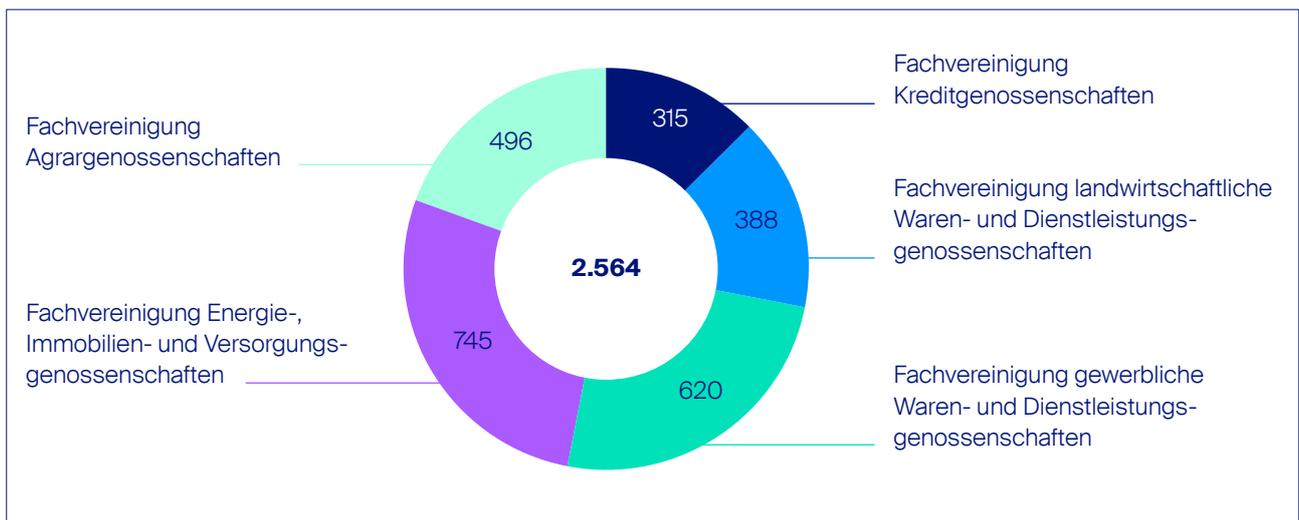
Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Für ca. 2.600 Mitgliedsunternehmen ist der GV Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung in 14 Bundesländern¹: Er ist moderner Dienstleister für Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen. Der GV ist der größte regional tätige Genossenschaftsverband mit gesetzlichem Prüfungsrecht. Zuletzt wurde dieses Prüfungsrecht vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum mit Datum vom 22. Januar 2024 bestätigt.

Der GV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 14109 eingetragen. Verwaltungssitze sind in Düsseldorf, Hannover und Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main. Zusätzlich bestehen acht Geschäftsstellen im Geschäftsgebiet. Die Anschriften können der Anlage 1 entnommen werden. Zum Erhalt und Ausbau der Kompetenzen erbringt seine Akademie als Tochtergesellschaft vielfältige Bildungsleistungen. Eigentümer des GV sind die Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammensetzen²:

Abbildung 1:
Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung



Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

¹ Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen

² Inkl. Unternehmen anderer Rechtsformen

2. Leitungsstruktur

Verbandstag

Oberstes Organ der GV-Mitglieder ist der Verbandstag. Alle Mitglieder sind berechtigt teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Verbandsvorstandes, die Entlastung des Verbandsrates sowie die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Verbandsrates. Der Verbandstag genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages des Verbandes.

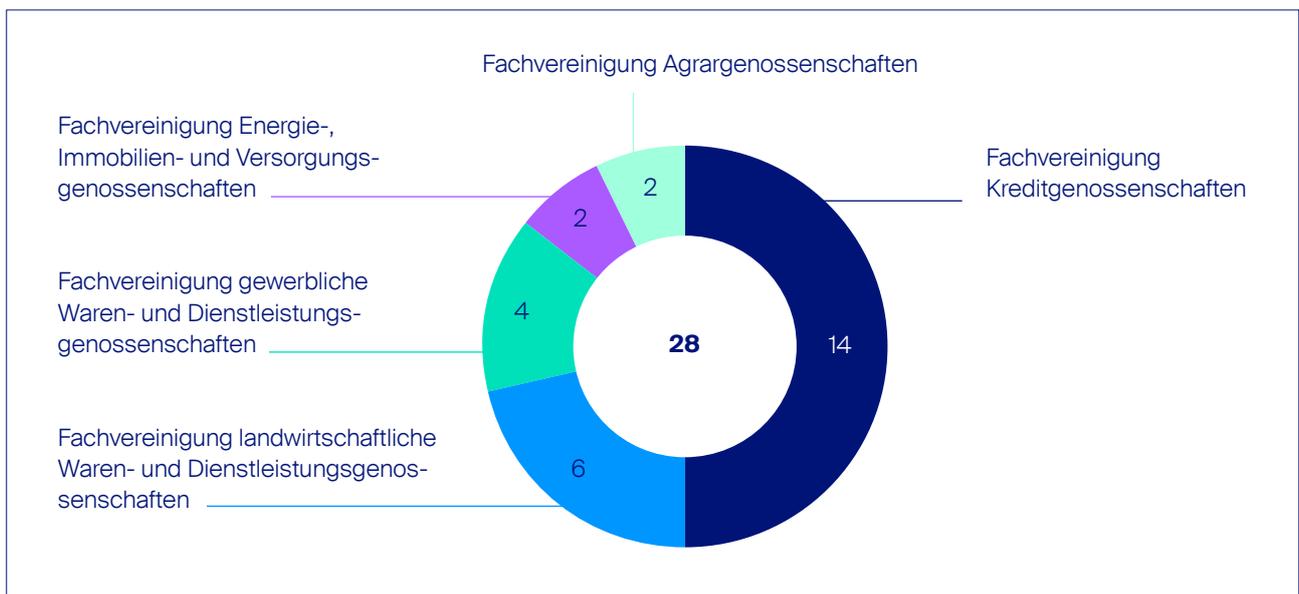
Verbandsrat

Der Verbandsrat überwacht den Verbandsvorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes. Er berät und unter-

stützt ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen. Die 28 Mitglieder des Verbandsrates werden auf Nominierung der Regionaltage in der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften sowie der Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen der landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, der Agrargenossenschaften und der Energie-, Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bei Bedarf bis zum Ende der jeweiligen Mandatsperiode nachgewählt. Die Verteilung auf die Fachvereinigungen ist von der Satzung vorgegeben.

Die derzeit laufende Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates des GV endet am 30. Juni 2025.

Abbildung 2:
Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung



A. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Die einzelnen Aufgaben des Verbandsrates bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des GV. So sieht die Satzung die Bildung einer Prüfungskommission zur Prüfung des Jahresabschlusses des GV und die Bildung eines Personalausschusses vor.

Der Personalausschuss setzt sich nach den Regelungen der Satzung aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinen drei Stellvertretern zusammen. Ihm obliegt der Abschluss der dienstvertraglichen Vereinbarungen mit dem Verbandsvorstand.

Zum 31. Dezember 2024 sind die nachfolgenden Personen mit dem (stellvertretenden) Vorsitz des Verbandsrates betraut:

Vorsitzender des Verbandsrates

Dr. Peter Hanker, Bankdirektor
Vorstandssprecher der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen

Stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Markus Bärenfänger, Bankdirektor
Vorstandsmitglied der Volksbank Rhein-Erft-Köln eG, Hürth

Folkert Groeneveld, Geschäftsführer und Bankdirektor
Geschäftsführer der Agrarhandel und Transport GmbH, Gernrode/Eichsfeld

Wilfried Krieg, Dipl.-Ing. agr.
Vorstandsvorsitzender der Agrargenossenschaft eG, Welsickendorf

Tabelle 1: Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand leitet den GV in eigener Verantwortung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand setzt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt zusammen:

Ingmar Rega, WP/StB Dipl.-Ing. agr.
Vorsitzender des Vorstandes

Peter Götz, WP/StB Dipl.-Kfm.

Katja Lewalter-Düssel, WPin/StBin Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Marco Schulz, WP

Tabelle 2: Vorstand des GV

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

Der GV unterteilt sich in Geschäftsfelder. Der Prüfungsbereich ist in die beiden Geschäftsfelder Vertical Financial Services (Vertical FS) und Vertical Mittelstand unterteilt. Während das Vertical FS auf die Prüfung von Kreditgenossenschaften spezialisiert ist, umfasst das Vertical Mittelstand alle sonstigen Genossenschaften, die nicht Kreditgenossenschaften sind.

In Bezug auf die Prüfung sind diejenigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des GV berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und keinen Weisungen oder Überwachungen der Verbandsorgane oder eines ihrer Mitglieder unterworfen.

A. RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Die Verantwortung für die operative Prüfungsdurchführung obliegt im Einzelfall den Bereichs- und Abteilungsleitern, welche organisatorisch grundsätzlich jeweils einem Prüfungsvorstand zugeordnet sind.

Vorstandsmitglied		
Peter Götz WP/StB Dipl.-Kfm.	Katja Lewalter-Düssel WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA)	Marco Schulz WP
Leitungsbereiche		
Prüfung Genossenschaften	Prüfung und Betreuung Banken sowie Produktion Bank	Prüfung und Betreuung Banken sowie Spezialistenteams Banken
Bereichsleiter		
Dominik Kitzinger WP/StB Dipl.-Kfm.	Thomas Kulina WP/StB Dipl.-Kfm.	Jürgen Engelke WP Dipl.-Kfm.
	Arkadiusz Hınca WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH)	
	Martin Bodmann WP Dipl.-Kfm.	Dr. Michael Wellmann WP/StB Dipl.-Kfm.
		Alexander Beck WP M.A.
Abteilungen		
5	9	16

Tabelle 3: Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV

Der Bereich „Grundsatz Prüfung“ (Bereichsleiter WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Tino Behrends), als verantwortlicher Bereich für die ex ante Qualitätssicherung, ist mit seinen drei Abteilungen „Grundsatz Prüfung Bankorganisation, IT und Risikomanagement“, „Grundsatz Prüfung Nachhaltigkeit“ sowie „Grundsatz Prüfung Rechnungslegung, Aufsichtsrecht & Prüfungswesen“ WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel zugeordnet.

3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GV erhalten reine Fixgehälter.

Die Bereichs- und Abteilungsleiter erhalten ein Fixgehalt, welches um eine variable Komponente in Höhe von bis zu 30 % des Fixgehaltes für Bereichsleiter und in Höhe von bis zu 20 % für Abteilungsleiter ergänzt wird. Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele.

Die Ziele berücksichtigen dabei verschiedene Perspektiven der Marktbearbeitung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben genauso wie die Komplexität der Aufträge und die fachliche Expertise.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden durch Beschluss des Verbandstages Leistungen (Reisekosten und pauschale Entschädigungen für Zeitversäumnis) gewährt.

4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz im kalendergleichen Geschäftsjahr 2024 schlüsselt sich wie folgt auf:

Umsatz	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	72.601
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	12.208
Zwischensumme	84.809
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom GV geprüft werden ³	20.418
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen ³	50.354
Gesamtumsatz	155.581

Tabelle 4: Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2024⁴

5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In Anlage 2 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2024 nach den Vorschriften des § 53 GenG in Verbindung mit § 340k Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 HGB bzw. Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 340k Abs. 1 HGB vom GV geprüft wurden. Genannt sind die Abschlussprüfungen, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2024 erteilt wurde.

6. Einbindung in ein Netzwerk

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 3 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen sowie kapitalmäßigen Verflechtungen.

³ Enthält Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei Genossenschaften, bei denen der Jahresabschluss nicht gesetzlicher Prüfungsgegenstand ist sowie aus Nichtprüfungsleistungen für Nichtunternehmen.

⁴ Bei der tabellarischen Darstellung kann es zu marginalen, rundungsinduzierten Unplausibilitäten kommen.

B.

Internes Qualitäts- managementsystem des Genoverband e.V.

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert. Daher haben wir ein umfassendes berufsständisches Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingerichtet, das auf der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) sowie den weiteren berufsständischen und genossenschaftlichen Vorgaben aufbaut. Hierbei verfolgen wir einen risikoorientierten Qualitätsmanagementansatz i. S. d. IDW QMS 1.

Unser auf dem IDW QMS 1 basierender risikoorientierter Qualitätsmanagementansatz umfasst folgende in Wechselwirkung miteinander stehende Bestandteile:

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur;
- Risikobeurteilungsprozess;
- Information und Kommunikation;
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess.

Grundlage unseres risikoorientierten QMS ist das Qualitätssicherungshandbuch (QSH). Die Regelungen im QSH stellen Grundsätze dar, welche durch detailliertere Anweisungen ergänzt werden.

Das QSH und die weiteren Anweisungen (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert.

Auf die Prüfungshandbücher haben die Mitarbeiter des GV über eine IT-Plattform jederzeit Zugriff. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre beruflichen Tätigkeiten entsprechend den Qualitätsanforderungen des GV auszurichten

Die Beachtung der Qualitätsmanagementregelungen ist Bestandteil der Mitarbeiterbeurteilungen und der Personalentwicklung.

Die Einhaltung der Regelungen der Prüfungshandbücher durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau regelmäßig überwacht.



Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert.

2. Qualitätsmanagementprozess

2.1. Risikobeurteilungsprozess

Mit der Einführung eines risikoorientierten QMS zum 15. Dezember 2023 haben wir unser bestehendes QMS überarbeitet. Wesentlicher Bestandteil unseres risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems ist der Risikobeurteilungsprozess.

Unser Risikobeurteilungsprozess umfasst folgende Schritte

- Festlegung von Qualitätszielen,
- Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie
- Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken.

Der Risikobeurteilungsprozess erstreckt sich auf folgende Regelungsbereiche:

- Praxisführung und -steuerung
- Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, einschließlich der Unabhängigkeit
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
- Personelle Ressourcen
- Technologische und fachliche Ressourcen, einschl. Dienstleister
- Auftragsabwicklung
- Information und Kommunikation
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung bei risikoreichen Aufträgen

Die Risikoanalyse erfolgt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, insbesondere bei größeren strukturellen Veränderungen des Verbandes oder des Auftragsportfolios. Verantwortlich für die Durchführung der Risikoanalyse ist der Vorstand.

Basierend auf unseren bisherigen Erfahrungen wurden durch den Vorstand Qualitätsziele festgelegt, qualitätsgefährdende Risiken identifiziert und beurteilt sowie geeignete Reaktionen (Reglungen bzw. Maßnahmen) auf diese Risiken zugeordnet. Als Ergebnis dieses Risikobeurteilungsprozesses wurde eine Risikomatrix erstellt, die laufend fortgeführt und weiterentwickelt wird.

2.2. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätsmanagementsystems

Mit unserem Qualitätsmanagementkonzept verfolgen wir das Ziel,

- die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln (§ 4 Abs. 1 BS WP/vBP) einzuhalten und unsere Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchzuführen,
- dem Vertrauen seiner Mandanten in die überdurchschnittliche Qualität seiner Leistungen jederzeit zu entsprechen und die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Prüfungsqualität, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen sowie
- die Effizienz und Skalierung bei der Leistungserbringung zu steigern und technische Hilfsmittel und sonstige IT-gestützte Prüfungswerkzeuge weiterzuentwickeln.

Grundlegendes Ziel unseres QMS ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit.

Dabei ist der GV sich auch der Bedeutung des öffentlichen Interesses bewusst.

Zur Erreichung dieses Ziels wird ein systematischer und kontinuierlicher Qualitätsmanagementprozess verfolgt. In diesem Zusammenhang werden im GV

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der internen Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

2.3. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes des GV für das QMS ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Die Letztverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem liegt bei dem Vorstand des GV insgesamt. Der Vorstand hat die operative Gesamtverantwortung für die Einrichtung und Durchsetzung des QMS des Verbandes an den Bereichsleiter Grundsatz Prüfung übertragen. Für bestimmte Aspekte des Qualitätsmanagementsystems wird der Gesamtverantwortliche von den Verantwortlichen für die beiden Verticals FS und Mittelstand unterstützt.

Es wird unterschieden zwischen der Qualitätssicherung ex ante und Qualitätssicherung ex post. Die Anpassung der organisatorischen Regelungen im Prüfungsdienst an veränderte gesetzliche oder berufsrechtliche Anforderungen (Qualitätssicherung ex ante) obliegt dem Bereich „Grundsatz Prüfung“.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der Nachschau ex post sowie im Bedarfsfall projektbegleitend (Qualitätssicherung ex post) durch das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“.

Darüber hinaus tragen die Bereichs-/Abteilungsleiter und die Mitarbeiter die Verantwortung, die eingeführten organisatorischen Regelungen umzusetzen und Anregungen zur Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems an den Bereich „Grundsatz Prüfung“ weiterzuleiten.

2.4. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist vom Gesetz zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs. 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mit einbezieht.

Träger der Prüfungen bei seinen Mitgliedsgenossenschaften ist der GV. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der GV der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 53 Abs. 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Auch hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, die der EU-VO 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 2 Abs. 3 der EU-VO 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen von Teilen der Verordnung festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Sie sind vor allem aus diesem Grunde freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Auf freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Regelungen der BS WP/vBP unmittelbar nicht anzuwenden (§ 58 Abs. 2 WPO). Unmittelbar gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für bei einem Prüfungsverband angestellte Wirtschaftsprüfer.



2.5. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten.

Diese besonderen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für gesetzliche Vertreter des Verbandes oder für vom Verband beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 55 Absätze 2 und 2a GenG). Dementsprechend finden im GV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Es bestehen Regelungen in der Verbandssatzung, die die Unabhängigkeit des GV von Einflussnahmen der Vereinsorgane bei Prüfungen sicherstellen. Daher steht es der Unabhängigkeit des GV analog der Regelung in § 55 Abs. 2 S. 3 GenG grundsätzlich nicht entgegen, wenn Vorstände der zu prüfenden Genossenschaften Mitglieder des Verbandsrats des GV und dessen Ausschüssen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn nicht zweifelsfrei aus Sicht eines verständigen Dritten die Besorgnis der Befangenheit ausgeräumt werden kann (z. B. die Mitglieder des Personalausschusses). Diese Prüfungen werden dann nicht vom GV selbst durchgeführt, sondern an einen anderen Prüfungsverband oder eine andere Prüfungsgesellschaft übertragen.

Der GV hat zudem die Trennung von Prüfung und Beratung durch organisatorische, rechtliche und personelle Vorkehrungen sichergestellt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der allgemeinen Unabhängigkeitsrisiken geschaffen.

Um diese Vorgaben einzuhalten, hat der GV organisatorische Maßnahmen in Gestalt einer Säulentheorie ergriffen. Organisatorische Zuständigkeiten, die nach Artikel 5 EU-VO 537/2014 in jedem Fall eine Befangenheit erzeugen, werden im Geschäftsverteilungsplan nicht Prüfungsvorständen bzw. verschiedenen Bereichen zugeordnet. Entsprechende Vertretungsregelungen, die dies im Vertretungsfall gewährleisten, sind installiert. Darüber hinaus haben die Prüfungsvorstände erklärt, dass sie im Sinne von § 44 WPO und § 12 BS WP/vBP die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer respektieren und keinen unmittelbaren Einfluss auf Prüfungen

ausüben, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsteams sind.

Der GV stellt im Rahmen der Säulentheorie sicher, dass bei einer Personalgestellung an einen Netzwerkpartner die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Vorstände des GV bei den Netzwerkpartnern keine Stellung innehaben, die sie in die Lage versetzt, das Ergebnis der Prüfung beeinflussen zu können.

Bei der individuellen Auftragsannahme sind weitere IT-gestützte Prüfroutinen installiert, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen bezüglich der Ausschlussgründe haben die jeweils zuständigen Bereichs- bzw. Abteilungsleiter gegebenenfalls unter Einbindung des Bereichs „Grundsatz Prüfung“.

Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Eintritt in den GV und anschließend regelmäßig über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste im EDV-System ihre Befangenheiten zu pflegen und damit ihre Unabhängigkeit zu erklären. Zudem erfolgt eine mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Eintritt werden alle neueingestellten Mitarbeiter des GV zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

2.6. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die

ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind. Jeder diesbezügliche Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind im GV eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von rechtsgeschäftlichen Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Abs. 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

2.7. Mitarbeiterentwicklung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GV dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter. Mit Initiativen wie „Let's grow“, Leading@Audit, WP-Office und „Führung@geno“ bestehen Förderprogramme um junge Talente gezielt auf neue Aufgaben vorzubereiten.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Prüfungsassistenten umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Verbandsprüfer bzw. Prüfer schaffen soll. Die zwei- bis dreijährige Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte, welche vom DGRV ausgerichtet werden, und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort, bei der der Prüfungsassistent einem ausbildenden Prüfer regelmäßig fest zugeordnet ist. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird der erlangte Wissensstand durch regelmäßige Prüfungsleistungen nachgewiesen. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den GV-internen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil und haben die Möglichkeit, virtuelle Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Sämtliche Führungskräfte und fachlichen Mitarbeiter des Prüfungsdienstes sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter im Prüfungsdienst werden Prüferkonferenzen und interne bzw. externe Seminare durchgeführt, die auch digital durchgeführt wurden. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Mitarbeiter und des GV. Jeder Wirtschaftsprüfer ist gehalten sich entsprechend § 5 BS WP/vBP jährlich mindestens 40 Stunden und jeder sonstige Mitarbeiter ist gehalten, sich im Dreijahres-Durchschnitt jährlich mindestens 40 Stunden durch Fortbildung fachlich und persönlich weiter zu entwickeln. Zur Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 BS WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer des GV werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Bereichs-/Abteilungsleitung sowie weitgehend konstant zusammengesetzte Prüfungsteams sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feedback-Prozesse üblich. Darüber hinaus haben wir regelmäßige Projektfeedbacks im gesamten Prüfungsbereich implementiert. Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Feedback-Gespräch geführt.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms des GV, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Als Instrument regelmäßiger Information der Mitarbeiter bedient sich der GV eigener Rundschreiben, Webinare, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln und einschlägigen Rundschreiben der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der BaFin etc. Der GV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen. Es wird – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung der Umsetzung definiert. Die Eigenverantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.



2.8. Gesamtplanung aller Aufträge

Das weitgehend vorgegebene Auftragsvolumen ermöglicht es, bei einer zentral durchgeführten bzw. koordinierten Gesamtplanung auf Erfahrungswerte zurückzugreifen; die Gesamtplanung wird zudem unterstützt durch Zeitvorgaben, die als Orientierungshilfen sowohl eine präzisere zeitliche Planung ermöglichen als auch die laufende Plankontrolle erleichtern.

Die Personalbedarfsplanung des GV sieht ausreichende Reserven vor, die ihn grundsätzlich in die Lage versetzen, auch unvorhersehbaren und/oder zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Planung ist nicht nur hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung, sondern auch unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen vorzunehmen. Die Gesamtplanungen erfolgen getrennt in den Bereichen „Prüfung und Betreuung Banken“ und „Prüfung Genossenschaften“.

Die berufsübliche Sorgfalt erfordert, dass sowohl die Gesamtplanung als auch die Einzelplanung der beauftragten und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Projektleiter einen ausreichenden Spielraum lässt, um den Anforderungen des Prüfungsauftrages auch dann entsprechen zu können, wenn bei der zu prüfenden Genossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Grobplanung der abzuwickelnden und geplanten Aufträge sowie der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität obliegt den für die Gesamtprüfungsplanung zuständigen Bereichsleitern „Prüfung und Betreuung Banken“ und „Prüfung Genossenschaften“. Die Auftragsplanung selbst erfolgt im Rahmen der Feinplanung. Die Bereichs- bzw. Abteilungsleiter bestimmen den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und Projektleiter für den Auftrag. Dabei ist die interne Rotationsregelung zu beachten. Die Mitarbeiter sind hierbei entsprechend ihrer Fähigkeiten und im Hinblick auf die benötigten Qualifikationen einzuplanen. Der Planungsprozess wird durch zentrale Einheiten unterstützt.

2.9. Umgang mit Beschwerden

Die Regelungen zur Behandlung von Beschwerden von

- Mitarbeitern,
- Mandanten oder
- Dritten

sollen sicherstellen, dass beim GV eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nach einem einheitlichen Ablauf erfasst und behandelt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Hinweise auf kriminelle Handlungen sowie Gesetzesverstöße auch anonym über ein Hinweisgebersystem zu melden. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Kunden und Mitglieder des GV zu erhöhen und vorgetragene berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Durch eine systematische Auswertung sollen bestehende Schwachstellen in den Arbeitsabläufen und im Qualitätssicherungssystem des GV identifiziert und Hinweise zur Verbesserung bzw. deren Beseitigung gegeben werden. Dieses Ziel kann nur durch eine vollständige Erfassung sowie einen vertraulichen Umgang mit Beschwerden erreicht werden.

Als zentrale Koordinationsstelle für das Beschwerdemanagement fungiert die Abteilung Integriertes Risikomanagement. Beschwerden über die Prüfungstätigkeit des GV liegen in der Zuständigkeit des Bereichsleiters „Grundsatz Prüfung“. Ergänzend ist das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ einzubinden. Ein Berichtswesen an den Verbandsvorstand ist eingerichtet.

2.10. Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des GV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Die Prüfungen in dem Bereich „Prüfung Genossenschaften“ erfolgen mit AuditTemplateWare und im Bereich „Prüfung und Betreuung Banken“ mit AuditTemplateKredit. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV zentral gepflegten Softwarelösungen sollen die zeitgerechte Berücksichtigung von Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung gewährleisten. Zusätzlich wird im Rahmen der digitalen Agenda zunehmend auf Arbeitsteilung, Datenanalysen und remotes Prüfen gesetzt. Auch der Datenaustausch des GV mit seinen Mitgliedern wird vor diesem Hintergrund zunehmend digitalisiert.

a) Organisation der Auftragsabwicklung

Die grundsätzlichen Aufgabenteilungen im Prüfungsteam sind in den Prüfungshandbüchern abgebildet.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/Projektleiter und Linksunterzeichner) müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen.

Der für die Prüfungsdurchführung vorgesehene verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

b) Anleitung des Prüfungsteams

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel bei der Führung des Teams.

Wesentliche Elemente sind hierbei

- angemessen strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips sowie
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Linksunterzeichner, dem Abteilungsleiter und ggf. dem zuständigen Bereichsleiter bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter achtet zudem darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus fördert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahreneren Teammitgliedern.

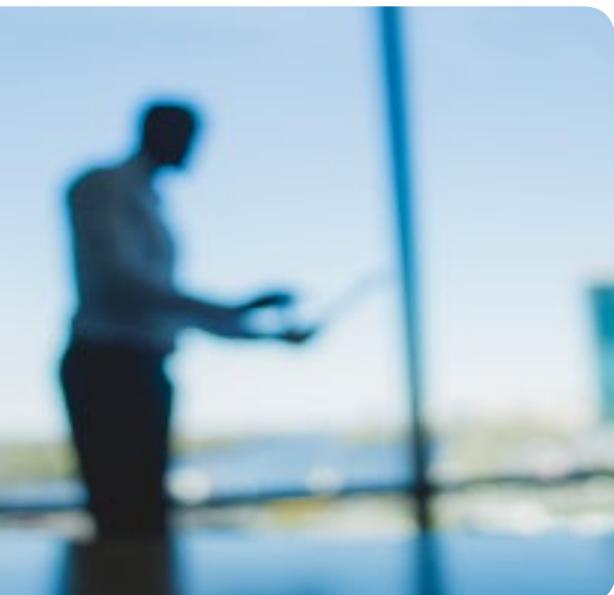
c) Einholung von fachlichem Rat

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich „Grundsatz Prüfung“ bzw. anderen hausinternen Spezialisten möglich, soweit es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich erscheint.

Abstimmungen mit Dritten erfolgen zentral durch den Bereich „Grundsatz Prüfung“.

d) Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung/ Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Projektleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den beteiligten Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.



e) Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung
Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung im GV sind:

- die Berichtskritik,
- die Konsultation (siehe Kapitel B.2.9.c) Einholung von fachlichem Rat) und
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (§ 48 Abs. 2 S. 1 BS WP/vBP). Die Beurteilung, ob eine Berichtskritik erforderlich ist, ist in Abhängigkeit des mit dem Auftrag verbundenen Risikos zu treffen. Eine Berichtskritik ist zumindest bei allen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, sowie bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne Bestätigungsvermerk durchzuführen. Die Berichtskritiker erfüllen die Anforderungen der BS WP/vBP.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 EU-VO 537/2014 und § 57a GenG. Bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten erfolgt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung freiwillig ab einer Bilanzsumme von 2,8 Milliarden Euro. § 57a GenG fordert dieses erst ab einer Bilanzsumme von 3 Milliarden Euro.

Für andere Abschlussprüfungen, auch in dem Bereich „Prüfung Genossenschaften“, sind Kriterien bzw. Verantwortlichkeiten für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

f) Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der praxisüblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Projektleiters zu besprechen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter hat sicherzustellen, dass die Meinungsverschiedenheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Linksunterzeichners sowie eventuell der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und/oder des zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiters – gelöst werden. Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet.

Schließlich können fachliche Meinungsverschiedenheiten auch mit dem Mandanten bestehen, bei dem gegebenenfalls zusätzlich die Regelungen zum Umgang mit Beschwerden zu beachten sind.

Die Regelungen zeigen auch auf, wie die Ergebnisse aus dem Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten umzusetzen und zu dokumentieren sind.

g) Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Prüfungsabschluss

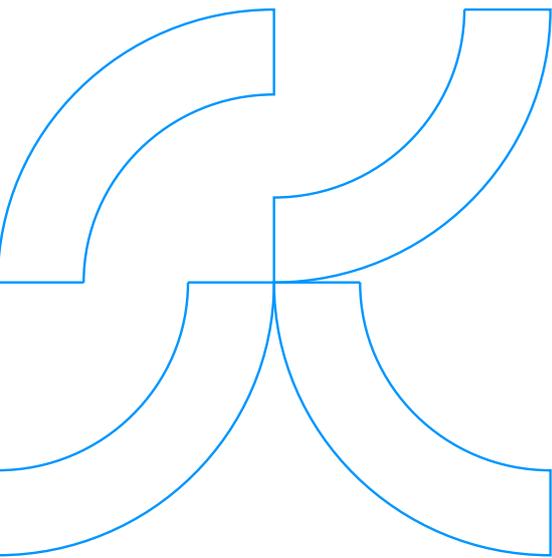
Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter. Dessen Tätigkeiten sind definiert und können partiell auf die beteiligten Prüfer delegiert werden.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an das geprüfte Unternehmen. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht. Für dessen Abfassung stehen umfangreiche Texthilfen zur Verfügung, die laufend aktualisiert werden.

Abschluss der Auftragsdokumentation

Die Auftragsdokumentation setzt sich aus dem Prüfungsbericht sowie den Arbeitspapieren zusammen. Der Berichtsdurchlauf wird durch die zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter mit Unterstützung von EDV-Auswertungen überwacht.

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen



B. INTERNES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält.

Die gesamte Auftragsdokumentation einschließlich der in den Arbeitspapieren vorgenommenen Prüfungsdokumentation ist bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen mit Bestätigungsvermerk innerhalb der Frist nach § 51b Abs. 5 WPO abzuschließen. Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Geschieht dies dennoch, ist zu dokumentieren, von wem und wann die Änderung erfolgte, der Grund sowie gegebenenfalls die Konsequenzen für die Prüfungsfeststellungen.

Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere

Ein den Anforderungen der BS WP/vBP entsprechender Umgang mit Arbeitspapieren ist beim GV in den jeweiligen Prüfungshandbüchern geregelt. Es sind Vorgaben für den Passwortschutz sowie die Datensicherung eingeführt, welche auch den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechen.

Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere

Arbeitspapiere entstehen beim GV sowohl in elektronischer Form, insbesondere im Rahmen der Prüfungssoftware, als auch in Papierform, z. B. durch überlassene Unterlagen der Mandanten. Die dem Berufsrecht entsprechende Archivierung der Arbeitspapiere ist in einer Arbeitsanweisung zur Archivierung geregelt.

Die Arbeitspapiere müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können. Bei elektronischer Archivierung müssen neben den archivierten Dokumenten und Daten auch die notwendigen IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

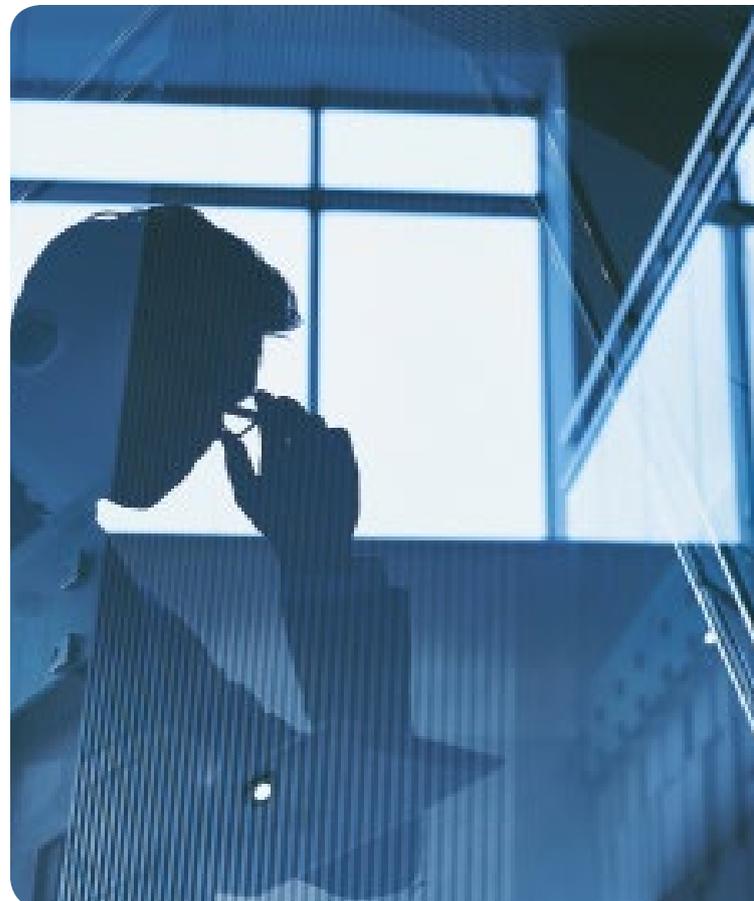
h) Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Anhand des konkreten Einzelfalls wird bestimmt, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO darstellt. Liegt eine wichtige Prüfungstätigkeit vor, so muss der Dritte, auf den die wichtige Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, verpflichtet werden, die für ihn relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems des GV oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitsanforderungen. Zudem ist der Dritte zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht und im Rah-

men einer Qualitätskontrolle für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind über folgende Aspekte Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen:

- Sicherstellung der angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Prüfung,
- konkrete Definition von Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten, die durch den Dritten zu erbringen sind,
- Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkten der Kommunikation einschließlich der Berichterstattung,
- Umfang der Dokumentation,
- Einhaltung der Vorgaben zur Verschwiegenheit (§ 50 und § 50a WPO),
- Haftungsregelungen und
- Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung.



2.11. Nachschau- und Verbesserungsprozess

Mit der internen Nachschau ist beim GV das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ beauftragt. Das Referat ist WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz, Mitglied des Vorstandes, direkt zugeordnet. Es entwickelt Grundsätze und Hilfsmittel für die Durchführung der Nachschau. Organisatorische Regelungen zur Nachschau sind in einer gesonderten Nachschaurichtlinie hinterlegt.

Ziel des Referats ist es, im Rahmen der Nachschau zu bewerten, ob die vom GV getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung angemessen sind und ob sie bei der praktischen Arbeit entsprechend angewendet werden und somit wirksam sind. Etwa festgestellte Schwachstellen oder Mängel sind aufzugreifen und deren Bereinigung zu überwachen, um den hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ hat jeweils bis Ende Februar eines Jahres den Nachschaulplan dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

Das Qualitätsmanagementsystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten. Darüber hinaus wird das gesamte Regelwerk beim Genverband jährlich auf seine Angemessenheit überprüft. Die weiteren Bereiche des QMS werden innerhalb eines maximal dreijährigen Zeitraums auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Das Ergebnis zur Nachschau des QMS wird in einem Bericht zusammengefasst. Er enthält, neben den Angaben zu Zeitpunkt und Dauer der Prüfung, eine Gesamtdarstellung der der Nachschau unterzogenen Prüffelder und Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Berichterstattung umfasst auch Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die resultierenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Das Ergebnis jeder Auftragsnachscha wird in einem Bericht dargestellt. Über die Feststellungen der Auftragsnachscha der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB in den Bereichen „Prüfung Genossenschaften“ sowie „Prüfung und Betreuung Banken“ wird jeweils ein gesonderter zusammenfassender Bericht gefertigt.

Die Berichte über die Nachschau des internen QMS und die Berichte über die Nachschau von Einzelaufträgen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und bei den Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Bereich „Grundsatz Prüfung“ greift die von der Nachschau festgestellten Mängel des internen QMS auf und erarbeitet Lösungen, welche geeignet sind, ein erneutes Auftreten dieser Feststellungen künftig auszuschließen.

Feststellungen bei der Abwicklung einzelner Prüfungen werden im Rahmen der Nachschau mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Projektleitern besprochen.

Die disziplinarischen Vorgesetzten sind für eventuelle erforderliche personelle Maßnahmen (u. a. Mitarbeitergespräch, disziplinarische Maßnahmen) verantwortlich.

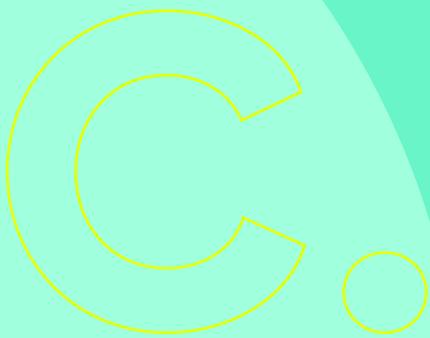
Soweit wesentliche Mängel im QMS festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem für Qualitätssicherung zuständigen Vorstand mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen der internen Nachschau erfolgen elektronisch für mindestens sechs Jahre.

2.12. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Der Vorstand hat das Qualitätsmanagementsystem zumindest einmal jährlich dahingehend zu beurteilen, ob mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet ist. Für die Beurteilung des QMS zieht der Vorstand u. a. eine hinsichtlich der Zielerreichung bewertete Risikomatrix und die Beurteilung der internen Nachschau zugrunde.

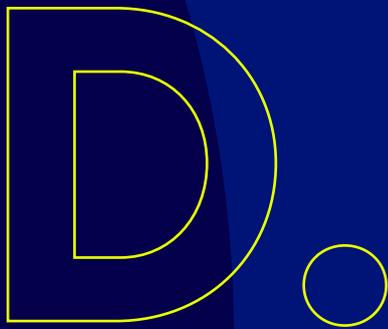
Der Vorstand des GV hat die Beurteilung des QMS zum 3. Dezember 2024 durchgeführt und kam zu dem Schluss, dass das QMS hinreichende Sicherheit darüber verschafft, dass die Ziele des QMS erreicht werden.



Qualitätskontrolle/ Inspektion

Der GV nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil. Die externen Qualitätskontrollen haben gemäß § 57a WPO im Abstand von drei Jahren zu erfolgen. Zuletzt wurde im Geschäftsjahr 2022 eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt. Sie wurde mit Qualitätskontrollbericht vom 7. Dezember 2022 abgeschlossen, welcher ein uneingeschränkt positives Prüfungsergebnis ausweist.

Als Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens (§ 264d HGB) können beim GV gemäß § 62b WPO Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt werden. Zuletzt wurde im Geschäftsjahr 2024 eine Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle angeordnet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Transparenzberichts lag der Inspektionsbericht noch nicht vor.



Interne Rotation

Die Regelungen des Artikels 17 EU-VO 537/2014 zur internen und externen Rotation sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf die Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG grundsätzlich nicht anwendbar.

Unter Berücksichtigung der genossenschaftsspezifischen Besonderheiten sind Regelungen installiert, welche eine interne Rotation der Rechts- und Linksunterzeichner bei gesetzlichen Prüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im GV vorsehen.

Durch die Anpassung von § 43 Abs. 6 S. 2 WPO durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz ist die interne Rotation verantwortlicher Prüfungspartner bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a S. 2 HGB und damit auch für die Kreditgenossenschaften relevant.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 25 EGHGB i. V. m. § 316 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner unter Berücksichtigung von Artikel 17 EU-VO 537/2014.

E.

Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder



1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagementsystems

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus den im Genoverband e.V. eingeführten und im Abschnitt B. dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätsmanagementsystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2024 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätsmanagementsystem wirksam war.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass beim Genoverband e.V. mit den in den Abschnitten B.2.4. und D. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt B.2.6. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Genoverband e.V. angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Düsseldorf, Hannover, Neu-Isenburg, den 29. April 2025
Genoverband e.V.

Peter Götz

Katja Lewalter-Düssel

Marco Schulz



Anlagen

Anschriftenverzeichnis



Verwaltungssitze

Düsseldorf

Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf
Telefon: +49 211 16091-0
Telefax: +49 211 16091-4875

Hannover

Karl-Wiechert-Allee 76 a
30625 Hannover
Telefon: +49 511 9574-0
Telefax: +49 511 9574-5348

Neu-Isenburg

Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
Telefon: +49 69 6978-0
Telefax: +49 69 6978-3111

Geschäftsstellen

Baunatal

Schulze-Delitzsch-Straße 2
34225 Baunatal
Telefon: +49 5601 978-6000
Telefax: +49 5601 978-6219

Berlin

Jean-Monnet-Straße 4
10557 Berlin
Telefon: +49 30 26472-0
Telefax: +49 30 26472-7030

Bremen

Otto-Lilienthal-Straße 27
28199 Bremen

Hamburg

Großer Grasbrook 9
20457 Hamburg

Leipzig

Augustusplatz 9
04109 Leipzig
Telefon: +49 341 90988-0
Telefax: +49 341 90988-1900

Münster

Sentmaringer Weg 1
48151 Münster
Telefon: +49 251 7186-0

Rendsburg

Raiffeisenstraße 12
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 1304-0
Telefax: +49 4331 1304-1288

Schwerin

Wismarsche Straße 302
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 3433-2150
Telefax: +49 385 3433-2160

Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2024

Es wurden im Geschäftsjahr 2024 bei folgenden CRR-Kreditinstituten* gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

A

Aachener Bank eG, Aachen

B

Bank 1 Saar eG, Saarbrücken
Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn
Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank, Dortmund
BANK IM BISTUM ESSEN eG, Essen
Bensberger Bank eG, Bergisch Gladbach
Berliner Volksbank eG, Berlin
Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG, Brandenburg an der Havel
Bremische Volksbank Weser-Wümme eG, Bremen
Budenheimer Volksbank eG, Budenheim

D

DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK EG, Düsseldorf
Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Heide
DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster
Dortmunder Volksbank eingetragene Genossenschaft, Dortmund

E

Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank, Eckernförde
Evangelische Bank eG, Kassel

F

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main
Freikirchen.Bank eG, Bad Homburg v. d. Höhe

G

GENO BANK ESSEN eG, Essen
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum

H

Hamburger Volksbank eG, Hamburg
Hannoversche Volksbank eG, Hannover
Harzer Volksbank eG, Wernigerode
Hüttenberger Bank eG, Hüttenberg

K

Kieler Volksbank eG, Kiel
Kurahessische Landbank eG, Kassel

L

Landbank Horlofftal eingetragene Genossenschaft, Reichelsheim/Wetterau
Leipziger Volksbank eG, Leipzig
levoBank eG, Lebach

M

Märkische Bank eG, Hagen
Mendener Bank eG, Menden-Böisperde
MKB Mittelstandskreditbank Aktiengesellschaft, Hamburg



* Bei Fusionen im Kalenderjahr 2024 haben wir die Unternehmensbezeichnung gemäß dem Genossenschaftsregister zum 31. Dezember 2024 verwendet, sofern wir auch den aufnehmenden Rechtsträger in diesem Kalenderjahr geprüft haben

O

Ostfriesische Volksbank eG, Leer

P

Pax-Bank eG, Köln

R

Raiffeisenbank "Nahe" eG, Fischbach
Raiffeisenbank Bieberggrund-Petersberg eG, Petersberg
Raiffeisenbank eG, Baunatal
Raiffeisenbank eG, Büchen
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank eG, Leezen
Raiffeisenbank eG, Niederwallmenach
Raiffeisenbank eG, Owschlag
Raiffeisenbank eG, Rodenbach
Raiffeisenbank eG, Todenbüttel
Raiffeisenbank Eifel eG, Simmerath
Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Heist
Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler
Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG, Grävenwiesbach
Raiffeisenbank Grimma eG, Grimma
Raiffeisenbank Gymnich eG, Erftstadt-Gymnich
Raiffeisenbank HessenNord eG, Wolfhagen
Raiffeisenbank im Fuldaer Land eG, Großenlüder
Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe
Raiffeisenbank in Rheinhessen eG, Mainz
Raiffeisenbank Kaarst e. G., Kaarst
Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG, Kalbe (Milde)
Raiffeisenbank Kastellaun eG, Kastellaun
Raiffeisenbank Kirtorf eG, Kirtorf
Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Waren (Müritz)
Raiffeisenbank MEHR eG Mosel - Eifel - Hunsrück - Region, Kaisersesch
Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG, Leiwien/Mosel
Raiffeisenbank Neustadt eG, Neustadt/Wied
Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG, Bickenbach
Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, Neuruppin
Raiffeisenbank Schaafheim eG, Schaafheim
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG, Mölln
Raiffeisenbank Welling eG, Welling
Raiffeisenbank Werratal-Landeck eG, Heringen (Werra)
Raiffeisenbank Westeifel eG, Schönecken
Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Neustadt a. Rbge.
Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG, Beeskow
Rheingauer Volksbank eingetragene Genossenschaft, Geisenheim

S

Spar- und Darlehnskasse Bockum-Hövel eG., Hamm
Spar- und Darlehnskasse Börde Lamstedt-Hechthausen eG, Lamstedt
Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG, Witten
Spar-u.Kredit-Bank eG, Gemünden (Wohra)
Spreewaldbank eG, Lübben
Sylter Bank eG, Westerland/Sylt

V

VerbundVolksbank OWL eG, Paderborn
Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt eG, Burgstädt



Vereinigte Volksbank eG Saarlouis - Losheim am See - Sulzbach/Saar, Saarlouis
Vereinigte Volksbank eG, Brakel
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Simmern
Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer
Vereinte Volksbank eG, Dorsten
Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Fürstenwalde/Spree
Volks- und Raiffeisenbank Muldentale eG, Grimma
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG, Perleberg
Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG, Merseburg
Volksbank Alzey-Worms eG, Worms
Volksbank an der Niers eG, Kevelaer
Volksbank Anröchte e. G., Anröchte
Volksbank Ascheberg-Herbern eG, Ascheberg
Volksbank Bad Salzuflen eG, Bad Salzuflen
Volksbank Baumberge eG, Billerbeck
Volksbank Beckum-Lippstadt eG, Lippstadt
Volksbank Berg eG, Wipperfürth
Volksbank Bocholt eG, Bocholt
Volksbank Bochum Witten eG, Bochum
Volksbank Bönen e.G., Bönen
Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg (Saale)
Volksbank Börßum-Hornburg eG, Börßum
Volksbank Brandoberndorf eG, Waldsolms
Volksbank Braunlage eG, Braunlage
Volksbank BRAWO eG, Wolfsburg
Volksbank Bremen-Nord eG, Bremen
Volksbank Butzbach eG, Butzbach
Volksbank Chemnitz eG, Chemnitz
Volksbank Daaden eingetragene Genossenschaft, Daaden
Volksbank Darmstadt Mainz eG, Mainz
Volksbank Delbrück-Rietberg eG, Delbrück
Volksbank Delitzsch eG, Delitzsch
Volksbank Demmin eG, Demmin
Volksbank Dessau-Anhalt eG, Dessau-Roßlau
Volksbank Dortmund-Nordwest eG., Dortmund
Volksbank Dresden-Bautzen eG, Dresden
Volksbank Dünwald-Holweide eG, Köln
Volksbank Düsseldorf Neuss eG, Düsseldorf
Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt, Jena
Volksbank eG Südheide - Isenhagener Land - Altmark, Celle
Volksbank eG, Adelebsen
Volksbank eG, Fredenbeck
Volksbank eG, Gardelegen
Volksbank eG, Grebenhain
Volksbank eG, Hildesheim
Volksbank eG, Köthen
Volksbank eG, Osterholz-Scharmbeck
Volksbank eG, Sangerhausen
Volksbank eG, Seesen/Harz
Volksbank eG, Wolfenbüttel
Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg
Volksbank Eisen-Wewer-Borchen eG, Paderborn
Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein
Volksbank Enniger-Ostenfelde-Westkirchen eG, Ennigerloh
Volksbank Erft eG, Elsdorf
Volksbank Esens eG, Esens
Volksbank Euskirchen eG, Euskirchen



Volksbank Eutin Raiffeisenbank eingetragene Genossenschaft, Eutin
Volksbank Feldatal eG, Feldatal
Volksbank Gebhardshain eG, Gebhardshain
Volksbank Geest eG, Apensen
Volksbank Gescher eG, Gescher
Volksbank Glan-Münchweiler eingetragene Genossenschaft, Glan-Münchweiler
Volksbank Gronau-Ahaus eG, Gronau
Volksbank Halle (Saale) eG, Halle/S.
Volksbank Halle/Westf. eG, Halle/Westf.
Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln
Volksbank Hamm/Sieg eingetragene Genossenschaft, Hamm/Sieg
Volksbank Heiden eG, Heiden
Volksbank Heimbach eG, Heimbach
Volksbank Heinsberg eG, Heinsberg
Volksbank Hellweg eG, Soest
Volksbank Heuchelheim eG, Heuchelheim an der Lahn
Volksbank Hohenlimburg eG, Hagen
Volksbank im Bergischen Land eG, Remscheid
Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG, Beverstedt
Volksbank im Harz eG, Osterode am Harz
Volksbank im Hochsauerland eG, Eslohe
Volksbank im Münsterland eG, Münster
Volksbank im Wesertal eG, Coppenbrügge
Volksbank in der Hohen Mark eG, Reken
Volksbank in Ostwestfalen eG, Bielefeld
Volksbank in Schaumburg und Nienburg eG, Rinteln
Volksbank in Südwestfalen eG, Siegen
Volksbank Jerichower Land eG, Burg
Volksbank Kaiserslautern eG, Kaiserslautern
Volksbank Kassel Göttingen eG, Kassel
Volksbank Kempen-Grefrath eG, Kempen
Volksbank Kierspe eG, Kierspe
Volksbank Kleverland eG, Kleve
Volksbank Köln Bonn eG, Bonn
Volksbank Krefeld eG, Krefeld
Volksbank Langendernbach eG, Dornburg
Volksbank Lauterbach-Schlitze eG, Lauterbach (Hessen)
Volksbank Lauterecken eG, Lauterecken
Volksbank Löbau-Zittau eG, Ebersbach-Neugersdorf
Volksbank Lübeck eG, Lübeck
Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen (Luhe)
Volksbank Magdeburg eG, Magdeburg
Volksbank Mainspitze eG, Ginsheim-Gustavsburg
Volksbank Marl-Recklinghausen eG., Marl
Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Olbernhau
Volksbank Mittweida eG, Mittweida
Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach
Volksbank Niederrhein eG, Alpen
Volksbank Niedersachsen-Mitte eG, Hoya
Volksbank Nordharz eG, Goslar
Volksbank Nottuln eG, Nottuln
Volksbank Oberberg eG, Wiehl
Volksbank Ober-Mörlen eG, Ober-Mörlen
Volksbank Ochtrup-Laer eG, Ochtrup
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG, Olpe
Volksbank Ostlippe eG, Blomberg
Volksbank Pirna eG, Pirna



Volksbank PLUS eG, Lübbecke
Volksbank Raesfeld und Erle e.G., Raesfeld
Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, Meißen
Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Görlitz
Volksbank Rathenow eG, Rathenow
Volksbank Rhede eG, Rhede
Volksbank Rheinböllen eG., Rheinböllen
Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Diez
Volksbank Rhein-Lippe eG, Wesel und Dinslaken
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Bad Kreuznach
Volksbank Rhein-Ruhr eG, Duisburg
Volksbank Riesa eG, Riesa
Volksbank Ruhr Mitte eG, Gelsenkirchen
Volksbank Sauerland eG, Schmallenberg
Volksbank Schermbeck e.G., Schermbeck
Volksbank Schlangen e.G., Schlangen
Volksbank Schubach eG, Beselich
VOLKSBANK SELIGENSTADT EG, Seligenstadt (Hessen)
Volksbank Selm-Bork eG, Selm
Volksbank Senden eG, Senden
Volksbank Solling eG, Hardegsen
Volksbank Spree-Neiße eG, Spremberg
Volksbank Sprockhövel eG., Sprockhövel
Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Stade
Volksbank Stendal eG, Stendal
Volksbank Störmede-Hörste eG, Geseke
Volksbank Südkirchen - Capelle - Nordkirchen eG, Nordkirchen
Volksbank Thüringen Mitte eG, Erfurt
Volksbank Trier Eifel eG, Trier
Volksbank Überherrn e.G., Überherrn
Volksbank Uelzen-Salzwedel eG, Uelzen
Volksbank Ulrichstein eG, Ulrichstein
Volksbank Vermold e.G., Vermold
Volksbank Viersen e G, Viersen
Volksbank Vogtland-Saale-Orla eG, Plauen
Volksbank Vorpommern eG, Stralsund
Volksbank Weschnitztal eG, Rimbach
Volksbank Westenholz eG, Delbrück-Wesenholz
Volksbank Westmünsterland eG, Coesfeld
Volksbank Wilhelmshaven e.G., Wilhelmshaven
Volksbank Winsener Marsch eG, Marschacht
Volksbank Wißmar eG, Wettenberg
Volksbank Wittenberg eG, Lutherstadt Wittenberg
Volksbank Wittgenstein eG, Bad Berleburg
Volksbank Worpswede eG, Worpswede
VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG, Gelnhausen
VR Bank Dreieich - Offenbach eG, Dreieich
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen, Bergisch Gladbach
VR Bank eG, Alsheim
VR Bank eG, Monheim am Rhein
VR Bank Fulda eG, Fulda
VR Bank HessenLand eG, Alsfeld
VR Bank Ihre Heimatbank eG, Eisenach
VR Bank in Holstein eG, Pinneberg
VR Bank in Thüringen eG, Mühlhausen
VR Bank Lahn-Dill eG, Dillenburg



VR Bank Lausitz eG, Cottbus
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, Büdingen
VR Bank Mecklenburg eG, Rostock
VR Bank Mittelhaardt e.G., Bad Dürkheim
VR Bank Nord eG, Flensburg
VR Bank RheinAhrEifel eG, Koblenz
VR Bank Ried-Überwald eG, Bürstadt
VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG, Osterrönfeld
VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Bad Bergzabern
VR Bank Südpfalz eG, Landau in der Pfalz
VR Bank Weimar eG, Weimar
VR Bank Westfalen-Lippe eG, Münster
VR Bank Westküste eG, Husum
VR Bank zwischen den Meeren eG, Neumünster
VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder, Melsungen
VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow
VR-Bank Altenburger Land eG, Schmölln
VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG, Siegburg
VR-Bank eG, Würselen
VR-Bank Fläming-Elsterland eG, Luckenwalde
VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG, Freudenberg
VR-Bank Mitte eG, Duderstadt
VR-Bank Mittelsachsen eG, Freiberg
VR-Bank Nordeifel eG, Schleiden
VR-Bank NordRhön eG, Hünfeld
VR-Bank Spangenberg - Morschen eG, Spangenberg
VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken, Pirmasens
VR-Bank Uckermark-Randow eG, Prenzlau
VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld

W

Waldeck-Frankenberger Bank eG, Korbach
Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Montabaur
Wiesbadener Volksbank eG, Wiesbaden

**Bei folgenden Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2024
gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfungen
nach § 340k HGB durchgeführt:**

Berliner Volksbank eG, Berlin
Evangelische Bank eG, Kassel
Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main
GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum
Hannoversche Volksbank eG, Hannover
Raiffeisenbank im Hochaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe
Raiffeisenbank Westeifel eG, Schönecken
Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg (Saale)
Volksbank BRAWO eG, Wolfsburg
Volksbank Eutin Raiffeisenbank eingetragene Genossenschaft, Eutin
Volksbank Gescher eG, Gescher
Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln
Volksbank Niedersachsen-Mitte eG, Hoya
VR Bank HessenLand eG, Alsfeld
VR Bank Westfalen-Lippe eG, Münster
VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld



Netzwerk des Genoverband e.V.

**Dem Netzwerk des Genoverband e.V. gehören an:
Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:**



AWADO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2024 rund TEUR 4.305.



Baden-Württembergischer
Genossenschaftsverband e.V.
Helbronner Straße 41, 70191 Stuttgart

Der BWGV ist der genossenschaftliche Prüfungsverband für Genossenschaften in Baden-Württemberg. Die Gesellschaft hat ihren juristischen Sitz in Karlsruhe. Ihr Verwaltungssitz ist Stuttgart. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2024 rund TEUR 25.473.

Weitere Netzwerkmitglieder, die potentiell keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:



AWADO Agrar- und Energieberatung GmbH
Berlin

AWADO Bankenberatung GmbH
Neu-Isenburg

AWADO Kommunikationsberatung GmbH
Düsseldorf

AWADO Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Neu-Isenburg

AWADO Services GmbH
Neu-Isenburg



GenoPersonalConsult GmbH
Neu-Isenburg



HmcS Consulting GmbH
Hannover

HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement GmbH
Hannover

HmcS Immobilien GmbH
Hannover

HmcS Investment GmbH
Hannover

HmcS Real Estate GmbH
Hannover

HmcS Treuhand GmbH
Hannover



VR Inkasso GmbH
Hannover



vr-karriere GmbH
Neu-Isenburg

Abkürzungsverzeichnis

BA	Berufsakademie
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
BWGV	Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Karlsruhe
bzw.	beziehungsweise
CRR-Kreditinstitute	CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d S. 1 KWG
d. h.	das heißt
DGRV	DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin
Dipl.-Betriebsw.	Diplom-Betriebswirt
Dipl.-Ing. agr.	Diplom-Agraringenieur
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
Dipl.-Ök.	Diplom-Ökonom
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU-VO 537/2014	EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Genoverband e.V., Frankfurt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusiv(e)
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer(n)
M.A.	Master of Arts
QMS	Qualitätsmanagementsystem
QSH	Qualitätssicherungshandbuch
RA	Rechtsanwalt
StB	Steuerberater
u. a.	unter anderem
vBP	vereidigter Buchprüfer
Vertical FS	Vertical Financial Services
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)